

Corona- Hygieneplan für TC Schwarz Gelb Nordhausen

INHALT

1. Vorbemerkungen
2. Allgemeine Verhaltensregeln
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene: Vereinshaus
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Versammlungen/ Veranstaltungen/ Punktspiele
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

1. VORBEMERKUNGEN

Der TC Schwarz Gelb Nordhausen verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Vereinsmitglieder und Gäste und allen Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan dient als Leitfaden. Die Vereinsmitglieder gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Gäste die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Vereinsmitglieder sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Vereinsmitglieder und die Gäste auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Mindestabstand zu anderen Personen 1,5m
- Kein Händeschütteln oder Körperkontakt
- Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- regelmäßiges Händewaschen und/ oder Desinfizieren
- Aufenthalt auf der Tennisanlage nur zum Tennisspielen
- Nutzung der Ballwand nur allein
- vorzugsweise Einzel spielen, Doppel nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes
- Trainingsgruppen verkleinern
- Spielerbänke in Mindestabstand von 1,5m belassen und bei Benutzung mit einem Handtuch bedecken
- Tennisbälle nur zum Spielen benutzen, Schweiß davon fernhalten

- Abholende und Bringende warten möglichst im Auto und betreten die Tennisanlage nicht
- das Vereinshaus ist nur für den Toilettengang zu betreten
- die Duschen bleiben bis auf weiteres geschlossen
- Es wird gebeten, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen
- Jeder Spieler hat sich nach dem Spiel in die ausliegende Liste des Tages einzutragen unter Angabe seines Namens, seines Spielpartners, der Spielzeit und des Platzes. Die Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist vom Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- * Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- * Mindestens 1,50 m Abstand halten
- * Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- * Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- * Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten der Geschäftsstelle) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- * Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- * Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten

4. RAUMHYGIENE: Vereinshaus

Das Betreten des Vereinshauses erfolgt nur zur Benutzung der Toilette und zum Eintragen die Registrierungsliste.

Wer die Toilette benutzt, dreht das Schild an der Außenseite der Tür des Umkleieraumes auf "Besetzt". Dann darf keine weitere Person den Umkleieraum betreten. Gewartet wird vor dem Vereinshaus unter Beachtung der Abstandsregel.

Lüftung

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 2 Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung

Die Mindestanforderungen an die Reinigung sind zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Gebäudereinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sind zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken sowie der Umgriff der Türen - täglich
- Treppen- & Handläufe- täglich
- Lichtschalter- täglich
- Tische, Stühle- 2x /Woche und nach Punktspielen
- Spielerbänke- 2x /Woche und nach Punktspielen

5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung

und Bluthochdruck)

- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher besonders betrachtet werden.

Vereinsmitglieder und Gäste, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen den Tennissport besonders dann auszuüben, wenn nur wenige andere Tennisspieler sich auf der Anlage befinden. Das Tragen einer Atemschutzmaske für den Toilettengang und bis auf den Tennisplatz direkt würde zusätzlichen Schutz bieten. Das Tennisspielen selbst kann ohne Maske erfolgen.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass im Gelände und auf dem Tennisplatz die Abstandsregel beachtet wird. Das Vereinshaus darf nur einzeln für den Toilettengang und die Registrierung betreten werden.

Ist die Toilette besetzt, ist vor dem Vereinshaus zu warten.

8. VERSAMMLUNGEN/ Punktspiele

Versammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Es werden bis auf Widerruf keine geselligen Veranstaltungen der Vereinsmitglieder wie Ansonnern/ Sommerfest usw. auf dem Tennisplatz stattfinden.

Sollte der Punktspielbetrieb wieder aufgenommen werden, muss auf eine Verköstigung der gegnerischen Mannschaft bzw. ein gemeinsames Essen bis auf Widerruf verzichtet werden.

9. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im KSB zu melden.

10. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.